

Fachspezifische Bestimmungen
für die
Magisterprüfung mit Geschichte
als Haupt- und Nebenfach

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

03.07.2001

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

11.10.2001

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- Geschäftsstelle für die Koordinierung
der Ordnung von Studium und Prüfungen -
Lennéstraße 6
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 96
Internet: www.kmk.org

Vorbemerkung

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung, der Rechtssicherheit im Prüfungswesen und der Möglichkeit eines Hochschulwechsels enthalten die nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen hochschulübergreifende Regelungen für das Magisterstudium im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach. Das Fach Geschichte gliedert sich in verschiedene Teilbereiche (z. B.: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte etc.; Afrikanische Geschichte, Amerikanische Geschichte etc.; Wirtschaftsgeschichte etc.). Die Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM).

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der ABM und der Fachspezifischen Bestimmungen Inhalte, Ablauf und Verfahren der Magisterprüfungen vollständig und abschließend.

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium Geschichte wurden von der Hochschulrektorenkonferenz am 03.07.2001 und von der Kultusministerkonferenz am 11.10.2001 beschlossen. Sie stehen unter dem generellen Vorbehalt des jeweils geltenden Landesrechts.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Studienaufbau, Fächerkombinationen	7
§ 2 Sprachkenntnisse	7
II. Geschichte als Hauptfach	
§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Hauptfach	8
§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach	9
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Hauptfach	9
§ 6 Magisterarbeit	10
§ 7 Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach	10
III. Geschichte als Nebenfach	
§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfach	10
§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach	11
§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Nebenfach	11
§ 11 Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach	12
Erläuterungen	13

I. Allgemeines

§ 1

Studienaufbau, Fächerkombinationen (§§ 1, 2 ABM)

(1) Im Magisterstudium werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Geschichte kann als Hauptfach mit einem Umfang von höchstens 72 Semesterwochenstunden oder als Nebenfach mit einem Umfang von höchstens 36 Semesterwochenstunden studiert werden.

(2) Die Teilbereiche der Geschichte sind:

1. Alte Geschichte
2. Mittelalterliche Geschichte
3. Neuere und Neueste Geschichte.

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können weitere epochale, regionale und gegenständliche Teilbereiche festlegen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, welche Teilbereiche als Haupt- und Nebenfach studiert werden können. Wird ein Teilbereich als Hauptfach studiert, können sie vorsehen, dass ein anderer Teilbereich als Nebenfach zu studieren ist. Eine Fächerkombination ausschließlich aus Teilbereichen der Geschichte ist ausgeschlossen.

§ 2

Sprachkenntnisse

Für das Studium der Geschichte im Hauptfach sind gesicherte Sprachkenntnisse in Latein und zwei weiteren Fremdsprachen, in der Regel Englisch und Französisch, erforderlich. Diese sollen dem Niveau eines mindestens dreijährigen aufsteigenden, mit der Note „ausreichend“

Fachspezifische Bestimmungen Geschichte

abgeschlossenen Schulunterrichts entsprechen. Wird Geschichte als Nebenfach studiert, sind Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Liegt der Studienschwerpunkt in der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, muss eine der beiden Sprachen Latein sein.

II. Geschichte als Hauptfach

§ 3

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 17 ABM)

(1) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer je einen Leistungsnachweis in den Teilbereichen der Geschichte gem. § 1 Abs. 2 erbracht hat. Die Leistungsnachweise sind in Lehrveranstaltungen zu erbringen, die der Einführung der Studierenden in die epochenspezifischen Grundprobleme dienen (z. B. Proseminare).

(2) Außerdem sind Sprachkenntnisse gem. § 2 Satz 1 und 2 nachzuweisen.

(3) Wird das Hauptfach in Kombination mit einem weiteren historischen Teilbereich als Nebenfach studiert, sind drei zusätzliche Leistungsnachweise aus den als Haupt- und Nebenfach gewählten Teilbereichen zu erbringen. Diese Leistungsnachweise sollen der Spezialisierung entsprechend die vertiefte Einarbeitung in die Teilbereiche angemessen dokumentieren.

(4) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, wie die Leistungen nach Abs. 1 bis 3 nachzuweisen sind. Sie können darüber hinaus den Erwerb von Qualifizierungsnachweisen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ermöglichen.

§ 4

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 18 ABM)

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus jeweils einer Teilprüfung in den Teilbereichen der Geschichte gem. § 1 Abs. 2.

(2) In den drei Teilprüfungen des Hauptfaches ist jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen, davon mindestens eine als zweistündige Klausurarbeit und eine als 30-minütige mündliche Prüfungsleistung.

§ 5

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung
im Hauptfach (§ 22 ABM)**

(1) Zur Magisterprüfung im Hauptfach Geschichte kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden sowie drei weitere Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und einen Qualifizierungsnachweis wie folgt erbracht hat:

1. drei Hauptseminarscheine, die sich auf mindestens zwei Teilbereiche der Geschichte gem. § 1 Abs. 2 beziehen,
2. ein Qualifizierungsnachweis, der im Rahmen einer alternativen Lehrveranstaltung (Praktikum, Exkursion u. Ä.) zu erbringen ist.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen nach Abs. 1 nachzuweisen sind.

§ 6

Magisterarbeit (§ 24 ABM)

Die Magisterarbeit ist binnen sechs Monaten anzufertigen und soll nicht mehr als 80 Seiten umfassen.

§ 7

Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach (§ 23 ABM)

(1) Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht aus einer Teilprüfung in dem gewählten Teilbereich der Geschichte gem. § 1 Abs. 2.

(2) In der Teilprüfung sind eine vierstündige Klausurarbeit und eine 60-minütige mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

III. Geschichte als Nebenfach

§ 8

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 17 ABM)

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer je einen Leistungsnachweis in den Teilbereichen der Geschichte gem. § 1 Abs. 2 erbracht hat. Die Leistungsnachweise sind in Lehrveranstaltungen zu erbringen, die der Einführung der Studierenden in die epochenspezifischen Probleme dienen (z. B. Proseminare).

(2) Außerdem sind Sprachkenntnisse gem. § 2 Satz 3 und 4 nachzuweisen.

(3) Ist das gewählte Hauptfach ebenfalls einem Teilbereich des Faches Geschichte zugehörig, so gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 3.

(4) Ist das zweite Nebenfach ebenfalls einem Teilbereich der Geschichte zugehörig, so sind neben den in Abs. 1 genannten Leistungsnachweisen für das zweite Nebenfach zwei weitere Leistungsnachweise aus den als Nebenfächer gewählten Teilbereichen zu erbringen.

(5) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, wie die Leistungen nach Abs. 1 bis 4 nachzuweisen sind.

§ 9

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 18 ABM)

(1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus einer Teilprüfung in dem gewählten Teilbereich der Geschichte gem. § 1 Abs. 2.

(2) In der Teilprüfung ist eine zweistündige Klausurarbeit oder eine 30-minütige mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 10

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Nebenfach (§ 22 ABM)

(1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden sowie einen weiteren Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums in dem gewählten Teilbereich der Geschichte gem. § 1 Abs. 2 erbracht hat.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistung nach Abs. 1 nachzuweisen ist.

(3) Entfällt die Zwischenprüfung in einem Nebenfach gem. § 5 Abs. 1 ABM, sind die Leistungsnachweise des Grundstudiums bei der Zulassung zur Magisterprüfung vorzulegen.

§ 11

Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach (§ 23 ABM)

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus einer Teilprüfung in dem gewählten Teilbereich der Geschichte gem. § 1 Abs. 2.
- (2) In der Teilprüfung sind eine vierstündige Klausurarbeit sowie eine 30-minütige mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

**Erläuterungen
zu den Fachspezifischen Bestimmungen
Geschichte**

1. Formale Hinweise

Mit wenigen Ausnahmen verzichten die vorstehenden Fachspezifischen Bestimmungen darauf, Regelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM) zu wiederholen. Dadurch wird der Text der Fachspezifischen Bestimmungen vergleichsweise knapp und überschaubar. Um den Zugang zu den entsprechenden Bestimmungen aus den ABM zu erleichtern, wird in den Überschriften der einzelnen Paragraphen auf die einschlägigen Paragraphen der ABM hingewiesen. Die dadurch mögliche Konzentration auf die spezifisch für Geschichte geltenden Regelungen wiegt den Nachteil, dass zwei Texte parallel gelesen werden müssen, mehr als auf.

Der Begriff **Prüfung** ist einerseits Oberbegriff für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (vgl. § 3 ABM), andererseits wird er auch unspezifisch gebraucht (z. B. „mündliche Prüfungsleistung“).

Der Begriff **Fachprüfung** bezeichnet die (Summe von) Prüfungsleistungen in einem Hauptfach oder einem Nebenfach des Magisterstudiums, die dann in einer Fachnote für das Haupt- oder Nebenfach im Zeugnis ausgewiesen werden. Eine Fachprüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Eine **Teilprüfung** besteht aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen. Die Teilprüfungen entscheiden über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM).

Als **Prüfungsleistung** wird der einzelne einheitliche Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit, die Magisterarbeit) bezeichnet. Er ist zu bewerten (§ 8 ABM).

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Seminararbeit, Essays, Klausurarbeit, mündliche Prüfungsleistung, Transkription unedierter Quellen, Primärübersetzungen von Originaltexten in Deutsche u. Ä.); sie werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum, Kurs oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht.

Qualifizierungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen, die in der Regel im Rahmen alternativer Lehrveranstaltungen (Exkursion, Praktikum, didaktische Übung u. Ä.)

Fachspezifische Bestimmungen Geschichte

erbracht werden. Im Unterschied zu den Leistungsnachweisen sollen hier anwendungsbezogene Kenntnisse im Vordergrund stehen (z. B. die mediale Umsetzung historischer Inhalte). In diesem Zusammenhang soll auch die Teamarbeit gefördert werden, die Leistungen müssen aber individuell zuordnungsfähig sein.

Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus. Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen sind, d. h. die Teilprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.

2. Das Fach Geschichte

Das Thema der Geschichtswissenschaft ist der unaufhörliche Wandel alles dessen, was ist. Wie die Geschichte selbst, so ändern sich ständig auch die Auffassungen von ihr, die Fragestellungen und Methoden der Forschung und die Formen der Darstellung. Geschichte als Wissenschaft vom Menschen bezieht sich auf alle drei Dimensionen der Zeit; sie eröffnet die Chance, durch Auseinandersetzung mit dem Gewordenen Prozesse des Werdens in der jeweiligen Gegenwart kritisch zu begleiten und die Gestaltung der Zukunft mit dem Argument der Erfahrung zu beeinflussen.

Die Geschichtswissenschaft hat sich in zahlreiche Teilbereiche differenziert, die in verschiedener Kombination studiert werden können. Grundlegend bleiben die auf die Geschichte des lateinischen Europas bezogenen epochenorientierten Teilbereiche

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte.

Ihrem jeweiligen Schwerpunkt entsprechen andere Teilbereiche bzw. Disziplinen (z. B. Antike: Geschichte der altorientalischen Reiche; Mittelalter: Byzantinistik; Neuzeit: Amerikanische Geschichte, Lateinamerikanische Geschichte). Daneben stehen systematisch bestimmte historische Spezialfächer (Wirtschaftsgeschichte, Rechtsgeschichte, Kunstgeschichte, Kir-

chengeschichte usw.).

Grundlage historischer Forschung bildet die Überlieferung der Vergangenheit in ihrem ganzen Formenreichtum (Schriftquellen jeder Art, Sachüberreste als Bodenfunde, aufgehende Bauwerke und Artefakte im weitesten Sinne, Siedlungsformen und Kulturlandschaft, Bild- und Tondokumente, elektronische Datenträger, die Sprachen selbst mit ihren Wörtern und Namen, Verhaltensweisen, Rituale, Mentalitäten usw.). Zur kritischen Erschließung bestimmter Quellengruppen haben sich eigene „Historische Hilfswissenschaften“ ausgebildet (Paläographie, Aktenkunde, Chronologie, Diplomatik, Genealogie, Historische Demographie, Historische Informatik usw.). Um die Quellen immer neu zum Sprechen zu bringen, begleitet die Geschichtswissenschaft ihre praktische Arbeit durch ständige Fortentwicklung ihrer allgemeinen theoretischen Voraussetzungen, besonders der historischen Erkenntnislehre, ihrer Methodologie und der Geschichtsschreibung ihrer selbst.

Die Gegebenheiten an den einzelnen Hochschulen weichen zum Teil stark voneinander ab. Die Fachspezifischen Bestimmungen verzichten daher weitgehend auf detaillierte Festlegungen, vor allem im Hauptstudium.

3. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 1 greift in Abs. 1 entsprechend den §§ 1 und 2 ABM die Struktur des Magisterstudienganges auf. In Abs. 2 wird der oben dargestellten Aufteilung der Geschichte in Teilbereiche Rechnung getragen. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können weitere Teilbereiche festlegen, die jedoch den grundlegenden epochenorientierten Teilbereichen zugeordnet werden müssen (z. B. Byzantinistik für Mittelalterliche Geschichte). Dies macht eine Bestimmung notwendig, die eine Fächerkombination ausschließlich aus Teilbereichen der Geschichte im Sinne des § 1 Abs. 2 ausschließt (§ 1 Abs. 3).

§ 2 verlangt Kenntnisse in Latein (für die Arbeit mit den Quellen der Alten und Mittelalterlichen Geschichte). Zum historischen Quellenstudium und zur Teilnahme an der internationalen Wissenschaftskommunikation sind fundierte Kenntnisse in Englisch und Französisch erforderlich. Wird einer der weiteren Teilbereiche gem. § 1 Abs. 2 studiert, kann die Kenntnis der entsprechenden Quellsprache verlangt werden, ohne dass sich die Anzahl der in § 2 vorgeschriebenen Sprachkenntnisse vergrößert.

Fachspezifische Bestimmungen Geschichte

§ 3: Wird ein Teilbereich der Geschichte als Hauptfach in der Kombination mit einem anderen Teilbereich als Nebenfach studiert (§ 3 Abs. 3), ist für die Zulassung zur Zwischenprüfung der Nachweis von sechs Leistungsnachweisen aus den als Haupt- und Nebenfach gewählten Teilbereichen erforderlich. Dabei erscheint es sinnvoll, dass nicht alle Leistungsnachweise in Proseminaren erbracht werden.

§ 4: Die Zwischenprüfung ist entsprechend der Regelung in § 3 auf drei Teilbereiche der Geschichte (§ 1 Abs. 2) bezogen. Prüfungsleistungen in diesem Umfang sind notwendig, um die epochale Breite des Geschichtsstudiums zu gewährleisten.

§ 5: Um eine Spezialisierung zu ermöglichen, wird auf eine inhaltliche Beschreibung der geforderten Leistungsnachweise verzichtet. Es muss sich jedoch um drei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren handeln, die mindestens zwei Teilbereiche der Geschichte abdecken. Wird der Teilbereich Neuere und Neueste Geschichte als Hauptfach gewählt, sind - bezogen auf die gesamte Studiendauer - mindestens je ein Leistungsnachweis in Neuerer und in Neuester Geschichte erforderlich. Zu den Qualifizierungsnachweisen s. o. ad 1: Formale Hinweise. Der vorgeschriebene Qualifizierungsnachweis kann im Grund- oder im Hauptstudium erworben werden.

§ 8: Die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 8 Abs. 1) sind mit denen des Hauptfaches identisch; das Studium der Geschichte muss im Haupt- ebenso wie im Nebenfach breit angelegt sein und drei chronologisch aufeinander folgende Epochen der Geschichte umfassen. Wird ein Teilbereich der Geschichte als Nebenfach in der Kombination mit einem Teilbereich der Geschichte als Hauptfach (§ 8 Abs. 3) studiert, gelten die Erläuterungen zu § 3 entsprechend. Wird ein Teilbereich der Geschichte als Nebenfach in der Kombination mit einem Teilbereich der Geschichte als weiteres Nebenfach (§ 8 Abs. 4) studiert, werden für das erste Nebenfach drei, für das zweite Nebenfach zwei Leistungsnachweise vorgeschrieben. Die Leistungsnachweise im zweiten Nebenfach sollen zum vertiefenden Studium in den gewählten Teilbereichen auf die beiden Nebenfächer beschränkt und können verstärkt auch außerhalb traditioneller Proseminare erworben werden.

§§ 10, 11: Die Magisterprüfung im Nebenfach findet in demjenigen Teilbereich statt, in dem die Studierenden einen weiteren Leistungsnachweis gem. § 10 Abs. 1 erworben haben. Wird der Teilbereich Neuere und Neueste Geschichte als Nebenfach gewählt, sind - bezogen auf

die gesamte Studiendauer - mindestens je ein Leistungsnachweis in Neuerer und in Neuester Geschichte erforderlich.

Das Magisterzeugnis für das Fach Geschichte soll den oder die jeweils gewählten Schwerpunkt(e) nennen.

1. Beispiel: Text des Zeugnisses für Geschichte als Hauptfach in Kombination mit einem anderen Hauptfach: „M.A. Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte (Hauptfach)“
2. Beispiel: Text des Zeugnisses für Geschichte als Hauptfach in Kombination mit einem historischen Nebenfach: „M.A. Geschichte mit den Schwerpunkten Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Hauptfach) und Alte Geschichte (Nebenfach)“
3. Beispiel: Text des Zeugnisses für zwei Nebenfächer: „M.A. Geschichte mit den Schwerpunkten Mittelalterliche und Iberoamerikanische Geschichte (Nebenfächer)“.

Fachspezifische Bestimmungen Geschichte

4. Studienkonzept

Hauptfach Geschichte 72 SWS

A. Grundstudium 36 SWS

I. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- | | | |
|----------------------------------|---|------------------------|
| 1. Alte Geschichte | ▶ | |
| 2. Mittelalterliche Geschichte | ▶ | je 1 Leistungsnachweis |
| 3. Neuere und Neueste Geschichte | ▶ | |

Die Leistungsnachweise können auch in weiteren epochalen, regionalen und gegenständlichen Teilbereichen der Geschichte erworben werden.

II. Zwischenprüfung

- | | | |
|----------------------------------|---|------------------|
| 1. Alte Geschichte | ▶ | |
| 2. Mittelalterliche Geschichte | ▶ | je 1 Teilprüfung |
| 3. Neuere und Neueste Geschichte | ▶ | |

Die Teilprüfungen können auch in weiteren epochalen, regionalen und gegenständlichen Teilbereichen der Geschichte abgelegt werden.

B. Hauptstudium 36 SWS

I. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptseminare aus mindestens zwei der folgenden Teilbereiche:

- | | | |
|------------------------------------|---|----------------------|
| - Alte Geschichte oder | ▶ | |
| - Mittelalterliche Geschichte oder | ▶ | insgesamt |
| - Neuere und Neueste Geschichte | ▶ | 3 Leistungsnachweise |

Die Leistungsnachweise können auch in weiteren epochalen, regionalen und gegenständlichen Teilbereichen der Geschichte erworben werden.

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| 2. Alternative Lehrveranstaltung
(Exkursion, Praktikum, didaktische Übung u. Ä.) | ▶ | 1 Qualifizierungsnachweis |
|---|---|---------------------------|

II. Magisterprüfung

- | | | |
|---------------------------------------|---|---------------|
| - Alte Geschichte oder | ▶ | |
| - Mittelalterliche Geschichte oder | ▶ | 1 Teilprüfung |
| - Neuere und Neueste Geschichte oder | ▶ | |
| - weiterer Teilbereich der Geschichte | ▶ | |

III. Magisterarbeit 6 Monate

Nebenfach Geschichte

36 SWS

A. Grundstudium

18 SWS

I. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- | | | |
|----------------------------------|---|------------------------|
| 1. Alte Geschichte | ▶ | |
| 2. Mittelalterliche Geschichte | ▶ | je 1 Leistungsnachweis |
| 3. Neuere und Neueste Geschichte | ▶ | |

Die Leistungsnachweise können auch in weiteren epochalen, regionalen und gegenständlichen Teilbereichen der Geschichte erworben werden.

II. Zwischenprüfung

- | | | |
|---------------------------------------|---|---------------|
| - Alte Geschichte oder | ▶ | |
| - Mittelalterliche Geschichte oder | ▶ | 1 Teilprüfung |
| - Neuere und Neueste Geschichte oder | ▶ | |
| - weiterer Teilbereich der Geschichte | ▶ | |

B. Hauptstudium

18 SWS

I. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Hauptseminar im Teilbereich

- | | | |
|---|---|---------------------|
| - Alte Geschichte oder | ▶ | |
| - Mittelalterliche Geschichte oder | ▶ | insgesamt |
| - Neuere und Neueste Geschichte oder | ▶ | 1 Leistungsnachweis |
| - in einem weiteren epochalen, regionalen und gegenständlichen Teilbereich der Geschichte | ▶ | |

II. Magisterprüfung

- | | | |
|---------------------------------------|---|---------------|
| - Alte Geschichte oder | ▶ | |
| - Mittelalterliche Geschichte oder | ▶ | 1 Teilprüfung |
| - Neuere und Neueste Geschichte oder | ▶ | |
| - weiterer Teilbereich der Geschichte | ▶ | |